

WID - PLENUM Kompakt

40. und 41. Plenarsitzung | 20. bis 21. September 2017

1. **Einsprüche gegen Ordnungsrufe**
 2. **Aufhebung des Pensionsfonds**
 3. **Änderung polizeilicher Strukturen und Optimierung der polizeilichen Organisation**
 4. **Studienakkreditierungsstaatsvertrag**
 5. **Verzicht auf Bürgermeisterwahlen in den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll**
 6. **Kommunalbericht 2017**
 7. **Eintreffzeit von Notärzten**
-

1. Einsprüche gegen Ordnungsrufe

In seiner Sitzung am Mittwoch, den 20. September 2017, behandelt der Landtag die Einsprüche der Abgeordneten Dr. Jan Bollinger ([Drs. 17/4087](#)) und Damian Lohr ([Drs. 17/4088](#)) gegen die ihnen in der 39. Plenarsitzung am 25. August 2017 erteilten Ordnungsrufe. Die Einsprüche wurden zuvor im Ältestenrat beraten, der vorschlug, diese zurückzuweisen.

Seine Entscheidung trifft der Landtag nach Maßgabe der Geschäftsordnung ohne Aussprache (vgl. § 39 Abs. 6 Satz 3 GOLT).

2. Aufhebung des Pensionsfonds

In **zweiter Beratung** behandelt der Landtag am 20. September 2017 den „Entwurf eines Landesgesetzes zur Aufhebung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz und zur Fortführung der Versorgungsrücklage des Landes“, der von der Landesregierung eingebracht wurde ([Drs. 17/3460](#)).

Hintergrund ist die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz, wonach die Zuführungen des Landes an den landeseigenen Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung (Pensionsfonds) nicht als Darlehen und damit als Investitionsausgaben hätten qualifiziert werden dürfen (siehe hierzu ausführlich [WID-Im Fokus Nr. 17/3](#)).

Der Gesetzentwurf sieht die Auflösung des Pensionsfonds vor. Die Rücklage soll an das Land fallen. Die Versorgungsrücklage des Landes soll als Sondervermögen fortgeführt und künftig unmittelbar durch das Landesamt für Finanzen verwaltet werden.

3. Änderung polizeilicher Strukturen und Optimierung der polizeilichen Organisation

Der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung der polizeilichen Strukturen und zur Optimierung der Organisation in der Polizei ([Drs. 17/3843](#)) ist Gegenstand der **zweiten Beratung** im Landtag am Mittwoch, den 20. September 2017.

Das Landesgesetz soll die gesetzlichen Grundlagen für den Vollzug neuer Strukturen in der Polizei Rheinland-Pfalz schaffen. Damit soll die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung in repressiver und präventiver Hinsicht optimiert werden. Nach Ansicht der Landesregierung erfordern die aktuelle Sicherheitslage, neue Kriminalitätsphänomene (wie etwa der Bereich des sog. Cybercrime), personalintensive Einsatzlagen und technische Entwicklungen flexible und leistungsfähige Organisationsstrukturen.

So sieht der Entwurf die Schaffung eines neuen **Polizeipräsidiums Einsatz, Logistik und Technik** vor. Die Bereitschaftspolizei, das Wasserschutzpolizeiamt und die Zentralstelle für Polizeitechnik sollen in diesem neuen Präsidium zusammengeführt werden. Zentrale Aufgaben des neuen, landesweit zuständigen Präsidiums sollen im Bereich der Einsatzunterstützung liegen. Vorgesehen ist die Einrichtung eines Präsidialstabs sowie der Abteilungen Bereitschaftspolizei, Spezialeinheiten, Wasserschutzpolizei, Beschaffung/Verwaltung, Zentrale Technik und Zentralstelle für Gesundheitsmanagement.

Der Entwurf betrifft ferner den Bereich der **polizeilichen Aus- und Fortbildung**. So sollen die bisher separaten Einrichtungen der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz und die Landespolizeischule in einer Behörde vereint werden. Der Bereich der Fortbildung, der derzeit der Landespolizeischule übertragen ist, soll zukünftig von der für die Ausbildung zuständigen Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz übernommen und die Landespolizeischule aufgelöst werden.

Nach Einschätzung der Landesregierung reichen die im Doppelhaushalt 2017/2018 vorhandenen Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen aus, um die insgesamt in dem Entwurf vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen. Neue Stellenbedarfe entstünden im Zusammenhang mit der Neuorganisation nicht. Die Umorganisation der Wasserschutzpolizei ermögliche es, ca. 145 0000 Euro durch den Verkauf von Sachmitteln zu erlösen. Zusätzlich würden jährlich Betriebskosten bis zur Höhe von ca. 96 000 Euro eingespart.

4. Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf eines Landesgesetzes zu dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Drs. 17/4081) ist Gegenstand der **ersten Beratung** im Landtag am Mittwoch, den 20. September 2017.

Der Gesetzentwurf sieht die Zustimmung des Landtags Rheinland-Pfalz zu dem Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) vor (vgl. Art. 101 Satz 2 der Landesverfassung für Rheinland-Pfalz). Eine Unterzeichnung des Staatsvertrags durch alle 16 Bundesländer ist bereits erfolgt.

Hintergrund des Staatsvertrags ist ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, mit dem Mängel in der rechtlichen Umsetzung des Akkreditierungssystems durch den nordrhein-westfälischen Gesetzgeber festgestellt wurden (Beschluss vom 17. Februar 2016, Aktenzeichen: 1 BvL 8/10).

Hinsichtlich der **Gewährleistung der Qualitätssicherung und -entwicklung** unterscheidet der Staatsvertrag zwischen der Einhaltung formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien, die die Berufsrelevanz einschließen. Die nähere Ausgestaltung der Kriterien und des Verfahrens können die Länder durch Rechtsverordnungen bestimmen. Die Kultusministerkonferenz beabsichtigt, hierzu bis Ende 2017 eine Muster-Verordnung als Grundlage für den Erlass der erforderlichen Rechtsverordnungen der Länder zu entwickeln.

Der Staatsvertrag sieht ferner unter anderem vor, dass die Beschluss- und Bewertungsempfehlungen durch die privatrechtlich organisierten Agenturen erfolgt, die Akkreditierungsentscheidung aber künftig von dem hoheitlich tätigen **Akkreditierungsrat** getroffen wird. Die Akkreditierungsentscheidung wird ausdrücklich als Verwaltungsakt definiert, gegen den der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

Zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf eine **wissenschaftsadäquate Zusammensetzung** soll die Wissenschaft künftig mit acht Hochschullehrerinnen oder -lehrern von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Akkreditierungsrat vertreten sein. Auf eine Akkreditierung der Agenturen soll zu Gunsten eines formalen Zulassungsverfahrens auf Basis der Mitgliedschaft im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) verzichtet werden.

5. Verzicht auf Bürgermeisterwahlen in den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll

In **erster Beratung** befasst sich der Landtag mit dem Entwurf eines Zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden (Drs. 17/4113).

Der Entwurf soll eine Rechtsgrundlage für den Verzicht auf die Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll bis zum 31. Dezember 2018 und für die Möglichkeit zur Bestellung beauftragter Personen in den Übergangszeiträumen schaffen. Die Amtszeiten der jetzigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsgemeinden enden regulär am 31. Dezember 2017.

Hintergrund ist die erneute Aufnahme von Verhandlungen der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll über einen freiwilligen Zusammenschluss. Gebietsänderungen in den Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll sind zum 1. Januar 2019 anvisiert. Die Wahl von Amtsnachfolgerinnen und Amtsnachfolgern für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2018 wird daher in dem Gesetzentwurf als nicht erforderlich erachtet.

Der Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm (Drs. 17/2080) war von dem Innenausschuss in seiner Sitzung am 1. Juni 2017 bis auf Weiteres zurückgestellt worden. Der Wissenschaftliche Dienst des Landtags hatte eine schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf vorgelegt (Vorlage 17/1381, siehe auch WID-Kompakt Nr. 17/14).

6. Kommunalbericht 2017

Am Mittwoch, den 20. September 2017, bespricht der Landtag auf Antrag der Fraktion der AfD den von dem Rechnungshof vorgelegten Kommunalbericht 2017 (Drs. 17/3900).

In dem Bericht stellt der Rechnungshof fest, dass die Haushalte der rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände das Jahr 2016 mit einem Defizit von 15 Millionen Euro abschlossen. Die Sozialausgaben verzeichneten mit einem Plus von 327 Millionen Euro (12 Prozent) den stärksten Zuwachs aller Ausgabenpositionen. Sie waren mit 3,1 Milliarden Euro erstmals deutlich höher als die Personalausgaben (2,9 Milliarden Euro).

Bei den Personal- und Sachkosten für die Kindertagesstätten sieht der Rechnungshof erhebliche Einsparpotentiale. Die Personalbemessung nach Gruppen und nach erwarteten Belegungszahlen zum Ende des Kindergartenjahres sowie die Vorhaltung von U3- und Ganztagsplätzen verursachten nach Ansicht des Rechnungshofs Ausgaben von jährlich 220 Millionen Euro. Andere Bedarfskriterien und eine Anpassung der Personalausstattung an die Belegung könnten die Ausgaben spürbar mindern, so der Rechnungshof.

Hinsichtlich der 42 öffentlichen Musikschulen im Land hält der Rechnungshof einen höheren Kostendeckungsgrad für erforderlich. So hätten etwa die Einnahmen aus Unterrichtsgebühren der kommunalen Musikschulen die Ausgaben im Jahr 2015 lediglich zu 43 Prozent gedeckt. Bei einem sachgerechten Kostendeckungsbeitrag von durchschnittlich 50 Prozent sei eine Verringerung der jährlichen Fehlbeträge von 15 Millionen Euro um 2,3 Millionen Euro möglich.

7. Eintreffzeit von Notärzten

In **erster Beratung** bespricht der Landtag am Donnerstag, den 21. September 2017, den von der Fraktion der AfD eingebrachten Entwurf eines Landesgesetzes „zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes (RettDG) - Einführung einer planerischen Vorgabe für die Eintreffzeit von Notärzten am Einsatzort“ (Drs. 17/4146).

Der Gesetzentwurf sieht eine Ergänzung des Rettungsdienstgesetzes (RettDG) vor. Danach soll bei der Festlegung der Notarztversorgungsbereiche und Übertragung der Notarztversorgung auf die Krankenhäuser gewährleistet werden, dass unter gewöhnlichen Bedingungen eine Frist von maximal 15 Minuten nach Alarmierung des Notarztes bis zum **Eintreffen des Notarztes am Einsatzort** in 95 v. H. aller Fälle nicht überschritten wird. Damit soll sichergestellt werden, dass bei gleichzeitiger Alarmierung das **ärztlich besetzte Rettungsmittel** (beispielsweise das Notarzt-Einsatzfahrzeug) grundsätzlich innerhalb des gleichen Zeitraums den Einsatzort erreichen kann wie das nicht ärztlich besetzte Rettungsmittel (etwa der Rettungswagen). Ziel ist eine Verbesserung der notärztlichen präklinischen Versorgung in lebensbedrohlichen Situationen.

Das Rettungsdienstgesetz regelt in der geltenden Fassung (§ 8 Abs. 2 RettDG), dass die Vorhaltezeiten und die Anzahl der für eine Rettungswache erforderlichen Krankenkraftwagen von der zuständigen Behörde nach Maßgabe des Landesrettungsdienstplanes so festgelegt werden, dass im Notfalltransport jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Einsatzort in der Regel innerhalb einer Fahrzeit von maximal 15 Minuten nach dem Eingang des Hilfeersuchens bei der Leitstelle erreicht werden kann (**Hilfeleistungsfrist**). Die vorgenannte Hilfeleistungsfrist wird durch den jeweils ersteintreffenden Krankenkraftwagen, der auch nicht ärztlich besetzt sein kann, bzw. das Notarzt-Einsatzfahrzeug markiert.